

Frauenfeld, den 1. Oktober 2002

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
(UVEK)
3003 Bern

**Vernehmlassung zum Entwurf für eine Änderung des Fernmeldegesetzes
und seiner Ausführungsbestimmungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in der erwähnten Angelegenheit äussern zu können. Da die Kantone nicht direkt betroffen sind, beschränken wir uns auf einige allgemeine Bemerkungen:

1. Der erläuternde Bericht zur Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) führt gleich einleitend aus, der neue europäische Rechtsrahmen müsse von den EU-Mitgliedstaaten bis im Sommer 2003 ins nationale Recht umgesetzt werden. Daraus wird auch der Anpassungsbedarf für die Schweiz abgeleitet. Das vorgeschlagene Regelwerk ist denn auch entsprechend kompliziert und interventionistisch ausgestaltet. Es ist indessen festzuhalten, dass es nicht das primäre Ziel der schweizerischen Gesetzgebung sein kann, neues EU-Recht möglichst rasch und vollständig zu übernehmen. Im Vordergrund müssen die Verhältnisse und Bedürfnisse unseres Landes stehen.
2. Von zentraler Bedeutung ist für uns eine erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten in allen Landesteilen, insbesondere auch in den Randregionen. Es ist zu befürchten, dass sich die vorgesehenen Regelungen bezüglich der „letzten Meile“ negativ auf die Erschliessung der Randregionen auswirken. Das vorgeschlagene Konzessionssystem steht zudem in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zur angestrebten weiteren Marktöffnung und verursacht einen beachtlichen administrativen Aufwand. Es stellt sich die Frage, ob es nicht eine weniger aufwändige Möglichkeit gäbe, die Grundversorgung sicherzustellen.

3. Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist es äusserst schwierig geworden, die Dienstleistungen und Tarife der verschiedenen Anbieter zu vergleichen. Damit ist die Gefahr von Missbräuchen und Irreführungen gewachsen. Wir begrüssen daher, dass die Interessen des Konsumentenschutzes vermehrt berücksichtigt werden.
4. In formeller Hinsicht geht die Vorlage davon aus, dass die Entbündelung der „letzten Meile“ durch eine blosse Verordnungsänderung (Artikel 43 der Verordnung über Fernmeldedienste) erfolgen kann. Diese Auffassung mag rechtlich vertretbar sein, angesichts der grossen politischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Angelegenheit erscheint es aber doch als zweckmässig, den Weg der ordentlichen Gesetzgebung zu beschreiten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber